



---

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 32 – Nr. 10 – 19.07.2006  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen	362
Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)	372

# Grundordnung der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Die Stellungnahme des Universitätsrats ist am 02. Juni 2005 erfolgt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 27. Juni 2006 (Az.: 32-514.8/32) erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organe der Universität
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Universitätsrat
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Mitglieder der Universität
- § 7 Gremien
- § 8 Wahlen
- § 9 Gliederung in Fakultäten
- § 10 Organe der Fakultät
- § 11 Fakultätsvorstand
- § 12 Dekan
- § 13 Prodekane
- § 14 Studienkommissionen / Studiendekane
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Berufungsverfahren
- § 17 Fachschaftratsrat und Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 18 Universitätseinrichtungen
- § 19 In-Kraft-Treten

### § 1 Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität sind:

1. der Vorstand,
2. der Senat und
3. der Aufsichtsrat.

Der Vorstand führt die Bezeichnung „Rektorat“, der Aufsichtsrat die Bezeichnung „Universitätsrat“.

### § 2 Rektorat

- (1) Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. Der Vorstandsvorsitzende\* und das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied führen die Bezeichnung „Rektor“ und

---

\* Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

„Kanzler“. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder beträgt sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

- (2) Das Rektorat hat drei Prorektoren als nebenamtliche Mitglieder. Die Prorektoren müssen der Universität als hauptberufliche Professoren angehören und werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Universitätsrat.
- (3) Die Prorektoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören, die sich in ihrer wissenschaftlichen Thematik von einander unterscheiden. Ihre Amtszeit beträgt die Hälfte der Amtszeit des Rektors. Sie beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch im Falle der Überschneidung stets mit der Amtszeit des Rektors.
- (4) Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.

### **§ 3 Senat**

- (1) Dem Senat gehören 20 Wahlmitglieder aus den Wahlgruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studierenden und sonstigen Mitarbeiter an. Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat. Die Wahlgruppen werden durch 8, 4, 4 und 4 Mitglieder vertreten. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr.
- (2) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor. Er ist zugleich Vorsitzender der Senatsausschüsse. Den Vorsitz in einem Ausschuss kann er auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Er beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 14 LHG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.
- (4) Die Strukturkommission ist ein beratender Ausschuss des Senats, dem die Beratung in allen Strukturfragen obliegt. Ihre Mitglieder werden durch den Senat nach Maßgabe einer gesonderten Wahlordnung gewählt.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 12, 13 und 14 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Universitätsrat**

- (1) Der Universitätsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon 6 externen und 5 internen Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Mitglieder des bisherigen Universitätsrats und ein vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst benannter Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Ausschuss kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, dann

unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats, des bisherigen Universitätsrats und des Landes dem Ausschuss jeweils separate Vorschläge; hierbei haben die Vertreter des Senats und des Landes für je vier und die Vertreter des bisherigen Universitätsrats für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Der Ausschuss beschließt die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.

- (2) Der Universitätsrat tagt nicht öffentlich. Seinen Vorsitz führt ein externes Mitglied, dessen Vertretung wird einem internen Mitglied übertragen. Die Rektoratsmitglieder sowie ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats beratend teil.
- (3) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (4) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Universitätsratsmitglieder angehören, und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird.
- (5) Der Universitätsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen und regelt die Reihenfolge der Stellvertretung. Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission ein.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Männern und Frauen und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Sie nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teil. Sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Männer und Frauen um die Stelle beworben haben. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen und soweit an der Personalentscheidung nicht mindestens eine weibliche Person beteiligt ist.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt neben anderen Organen und Gremien der Universität darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht wi-

dersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 6 Mitglieder der Universität**

- (1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden. Mitglieder sind auch Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Universitätsbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen.
- (2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Privatdozenten, die Auszubildenden sowie die Ehrensenatoren.
- (3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.
- (4) Die in Abs.1 genannten Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.
- (5) Hauptamtliche Amtsträger als Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung. Dies gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen; in diesem Falle hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.
- (6) Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat. Während einer Amtsmitgliedschaft ruht die Wahlmitgliedschaft.
- (7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 LHG bleibt unberührt. Soweit Studierende ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand, bei zentralen Gremien das Rektorat, nach Anhörung der Praxisstelle. Beurlaubte Studierende sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht.

- (8) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragene Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

## **§ 7 Gremien**

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (3) Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für die Gremien sind mit Ausnahme des Universitätsrats und der Berufungskommissionen aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu wählen, wie diese Gruppe Wahlmitglieder hat. Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten wahr.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist grundsätzlich nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge

der Wahlgruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

## **§ 9 Gliederung in Fakultäten**

(1) Die Universität gliedert sich in folgende Grundeinheiten für Forschung und Lehre:

Evangelisch–Theologische Fakultät  
Katholisch–Theologische Fakultät  
Juristische Fakultät  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Medizinische Fakultät  
Fakultät für Philosophie und Geschichte  
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
Neuphilologische Fakultät  
Fakultät für Kulturwissenschaften  
Fakultät für Mathematik und Physik  
Fakultät für Chemie und Pharmazie  
Fakultät für Biologie  
Geowissenschaftliche Fakultät  
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

## **§ 10 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind:

- 1) der Fakultätsvorstand,
- 2) der Fakultätsrat.

## **§ 11 Fakultätsvorstand**

(1) Dem Fakultätsvorstand gehören an:

1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“ führt,
4. bis zu zwei weitere Prodekane.

(2) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Der Fakultätsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugewiesen sind.

(3) Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Fakultätsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

- (5) Der Fakultätsvorstand kann die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 12 Dekan**

- (1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 LHG sowie über die sonstigen Mitarbeiter.
- (3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. In besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind.
- (4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

## **§ 13 Prodekane**

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptamtlichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans. Die Amtszeit des Prodekans beträgt vier Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.
- (2) Soweit dies in der Geschäftsordnung des Fakultätsrats vorgesehen ist, wählt dieser auf Vorschlag des Dekans aus den der Fakultät angehörenden hauptamtlichen Professoren bis zu zwei weitere Prodekane. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. In der Geschäftsordnung des Fakultätsvorstands ist festzulegen, in welcher Reihenfolge der Dekan und der Prodekan als Stellvertreter des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekanen vertreten werden.

## **§ 14 Studienkommissionen / Studiendekane**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören.
- (2) Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan.

- (3) Über die Zuordnung der Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Das Rektorat bestimmt auch, welcher der Studiendekane in diesem Falle den Vorsitz führt.
- (4) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans je Studienkommission einen Studiendekan. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.
- (5) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere auch die in § 26 Abs. 4 und 5 LHG genannten Aufgaben.

### **§ 15 Fakultätsrat**

- (1) Unbeschadet der Regelungen nach § 27 LHG bezüglich der Medizinischen Fakultät gehören dem Fakultätsrat die Mitglieder des Fakultätsvorstandes und ohne Wahl alle hauptamtlichen Professoren der Fakultät an (Großer Fakultätsrat).
- (2) Weiter gehören dem Großen Fakultätsrat bis zu vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, bis zu zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie sechs Vertreter der Studierenden als Wahlmitglieder an. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet. Diesem gehören die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an.

### **§ 16 Berufungsverfahren**

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Die betroffene Fakultät hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Ein Professor muss einer anderen Fakultät angehören. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine fachkundige Frau sowie zwei Studierendenvertreter angehören. Zum Beschluss der Berufungskommission gibt der Fakultätsrat eine Stellungnahme ab.
- (3) Der Senat gibt zu dem von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag unter Beachtung der Stellungnahme des Fakultätsrats eine Empfehlung ab.

### **§ 17 Fachschaftsrat und Allgemeiner Studierendenausschuss**

- (1) Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat hat

das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

- (2) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG beschließt der AStA. Er nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.
- (3) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder die vier studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes sowie elf weitere Studierendenvertreter an. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerber können zugleich zur Wahl von AStA und Senat antreten. Die Wahl zum AStA findet gleichzeitig mit der Wahl zum Senat auf einer gesonderten Wahlliste statt. Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder in AStA und Senat beginnen und enden zur gleichen Zeit.

## **§ 18 Universitätseinrichtungen**

- (1) Die Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind als wissenschaftliche Einrichtungen einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen führt der Fakultätsvorstand die Dienstaufsicht. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Fakultätsvorstand die Dienstaufsicht führt. Der Bestand der Universitätseinrichtungen wird im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung regelmäßig überprüft.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professoren und eventueller Zusagen über die Ausstattung werden den Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen. Damit verbunden ist eine angemessene Beteiligung an den der Universität zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professoren aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.
- (3) Betriebseinheiten (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehrerer Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein. Ist eine Betriebseinheit mehreren Fakultäten zugeordnet, so bestimmt das Rektorat, welcher Fakultätsvorstand die Betriebseinheit leitet.
- (4) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Themenbezogene interfakultäre Einrichtungen sollen grundsätzlich zeitlich befristet eingerichtet werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werkstätten und ähnliche Bereiche sollen zu Betriebseinheiten zusammengefasst werden. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.

- (5) Der Senat erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen. In den Ordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Universitätseinrichtungen anfallen, von der Fakultät oder der zentralen Universitätsverwaltung erledigt werden. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnung die an ihnen tätigen Professoren zu hören.
- (6) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter kann dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war.
- (7) Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen sollen nur Professoren übernehmen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Im einzelnen ist in der Funktionsbeschreibung der Stelle festzulegen, ob mit dieser Stelle eine Leitungsfunktion verbunden ist. Soweit für die Bestellung der Leiter oder der kollegialen Leitung Wahlen erforderlich sind, sind alle Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben.
- (8) In den vom Senat zu erlassenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen kann auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät vorgesehen werden, dass in den wissenschaftlichen Einrichtungen Beiräte geschaffen werden, die die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bei der Leitung und Organisation der Einrichtung beraten. In dem Beirat müssen die Gruppen nach § 10 Abs.1 LHG vertreten sein. Der Beirat wird durch den Fakultätsrat gewählt.
- (9) Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Universitätseinrichtung eine Planstelle ausgewiesen oder ist die Leitung mit einem bestimmten Amt verbunden, so erfolgt mit der Stellenbesetzung gleichzeitig die Ernennung zum ständigen Leiter dieser Einrichtung.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Tübingen vom 28. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12 vom 15.12.2000, S. 114) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 01. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20 vom 23.10.2003, S. 284) außer Kraft.

Tübingen, den 10.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahlO) vom 14.07.2006**

Auf Grund der §§ 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zul. geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15) hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Juli 2007 die nachfolgende Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder

1. im Senat der Universität Tübingen (§ 19 Abs. 2 LHG, in Verbindung mit § 3 der Grundordnung der Universität Tübingen),
2. in den Fakultätsräten (§ 25 Abs. 2 und 3 LHG in Verbindung mit § 15 Grundordnung)
3. im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gemäß § 17 Abs. 3 Grundordnung.

## **§ 2 Wahlmitglieder des Großen Fakultätsrats**

Dem Großen Fakultätsrat gehören vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*, zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie sechs Vertreter der Studierenden als Wahlmitglieder an. Für die Wahlmitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät gilt die Regelung in § 27 Abs. 5 LHG.

## **§ 3 Amts- und Wahlmitgliedschaft**

Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt der Stellvertreter nach.

## **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9 LHG Abs. 1 und 2, 22 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 3, 60 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Grundordnung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität, die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind und die eingeschriebenen Studierenden. Doktoranden sind entweder als hauptberuflich an der Universität Beschäftigte oder auf Grund der Immatrikulation wahlberechtigt. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Kooptierte Professoren sind sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät wahlberechtigt.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Grundordnung, wie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Privatdozenten und Ehrensensoren. Ebenso nicht wahlberechtigt sind wissenschaftliche Hilfskräfte, Auszubildende und Lehrbeauftragte.

- (3) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei den der Wahlberechtigte hat bis zu Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (4) Studierende sind nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei ihrer Einschreibung, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich.
- (5) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Während der Beurlaubung ruht bei Studierenden das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.
- (6) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor der Wahl.
- (7) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die Stimmabgabe in elektronischer Form auf dem Studierendenausweis oder auf einem anderem Medium vermerkt werden kann.

## **§ 5 Zeitpunkt der Wahlen**

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum AStA können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 6 gebildet werden.

## **§ 6 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  - der Wahlausschuss
  - die Abstimmungsausschüsse
  - der Wahlleiter
  - der Wahlprüfungsausschuss
- (2) Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Vertreter eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
- (3) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit er die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreter und der erforderlichen Wahlhelfer nicht auf den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder den Wahlleiter überträgt. Der Bestellende verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Tübingen.

- (5) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied davon nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.
- (6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.
- (7) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen, sofern die Bestellung abweichend von Absatz 2 Satz 2 vom Rektor vorgenommen wird.
- (8) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 7 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag die Wahl in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
  1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
  2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
  3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
  4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
  5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
  6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen (Wahlbrief, Stimmzettel) abgestimmt werden darf,
  8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
  9. dass Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss sein können,
  10. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
  11. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder als beurlaubter Studierender passiv wahlberechtigt ist.

## **§ 8 Wählerverzeichnisse**

- (1) Alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten
  1. laufende Nummer,
  2. Familienname,
  3. Vorname,
  4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
  5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
  6. die Fakultätszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
  7. Vermerk über Stimmabgabe,
  8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

## **§ 9 Auslegung der Wählerverzeichnisse**

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit beim Wahlleiter zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
- (2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
  1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
  2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können.
  3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 7 erfolgen.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

## **§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse**

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Mitglieder der Universität Tübingen können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Dem

Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und anderen Betroffenen mitzuteilen.

- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

### **§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

### **§ 12 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
  1. in der Gruppe der Studierenden für den Senat, für den AstA und für die Fakultätsräte von mindestens 10 Mitgliedern,
  2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Ihre Angaben müssen deutlich lesbar sein. Sie müssen ihre Namen deshalb wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer die Studiengangzugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (5) Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes und der Sonstigen Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber und zum Allgemeinen Studierendenaus-

schuss höchstens 22 Bewerber.

Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
5. die Fakultäts- und Instituts- bzw. Seminarzugehörigkeit.

Die Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind bei Professoren zusätzliche Angaben zum Fach sowie zur Abteilungsleiterfunktion nach § 27 Abs. 5 LHG zu machen.

- (6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat. Die eigenhändige Unterschrift ist auch bei der Übergabe der Zustimmungserklärung in Form eines Faxes nachgewiesen, aus welcher eindeutig die Zustimmung zu der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erkennen ist.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Hochschulgesetze und dieser Verordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und ihn aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel müssen spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.
- (9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

### **§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
  1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
  3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
  4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
  5. mehr als dreimal bzw. bei den Studierenden zweimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder welches aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
  1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen

- können
  - 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
  - 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
  - 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
  - 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist vom Vorsitzenden des Ausschusses und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
- 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 15 und 16 ),
  - 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
  - 3. die Bestimmungen über die Art der Wahl,
  - 4. den Hinweis, dass eine Wahl unterbleibt, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

#### **§ 15 Verhältniswahl**

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
- 1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und
  - 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

#### **§ 16 Mehrheitswahl**

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt,
- 1. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind,
  - 2. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
  - 3. die Zahl der Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

- (2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

## **§ 17 Wahlräume**

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

## **§ 18 Stimmzettel**

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 12 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 14 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

## **§ 19 Briefwahl**

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlbrief). Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe das zu wählende Gremium und den Wahlraum erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbrief zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

## **§ 20 Ordnung im Wahlraum**

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses oder der Wahlleiter wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der Wahlleiter die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Bei großen Räumen, z. B. Eingangshallen, Wandelhallen, ist die Abgrenzung des Wahlraums auf eine fiktive Größe, ausgerichtet auf die technische Abwicklung der Wahl, festzulegen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 21 Ausübung des Wahlrechts**

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises beziehungsweise des Studentenausweises aus oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## **§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und faltet ihn zweifach mit dem Schriftbild nach innen so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht

- erkennbar wird und steckt ihn in den Wahlbrief. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben den oder dem Stimmzettel in den amtlichen Wahlbrief, der zu verschließen ist. Der Wahlschein ist farblich von den Stimmzetteln abzugrenzen.
- (2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl entsprechend der Handhabung in Absatz 1 in den Wahlbrief zu stecken und mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein in den amtlichen Wahlbrief einzulegen.
  - (3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle zu ausüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.
  - (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
  - (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
  - (6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in gefaltetem Zustand, sodass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist, unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen.
  - (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
    1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingegangen ist,
    2. er unverschlossen eingegangen ist,
    3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar ist, gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
    4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein und ein oder mehrere Stimmzettel beigefügt sind
  - (8) In den Fällen des Absatzes 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
  - (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
  - (10) Die Behandlung von Briefwahlunterlagen nach Abs. 6 muss von zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses vorgenommen werden und die richtige Ausführung muss gesondert in der Niederschrift dokumentiert werden.

## **§ 24 Schluss der Abstimmung**

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## **§ 25 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

## **§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlleiters nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.
- (3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während des Arbeitsvorgangs mindestens zwei Mitglieder eines Abstimmungsausschusses für die Ergebnisermittlung anwesend sind. Diesem Ausschuss kann auch der Wahlleiter als ordentliches Mitglied angehören.

## **§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln**

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## **§ 28 Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
  1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
  2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
  3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
  4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der gültigen Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge Bewerber überschritten ist,
  6. die keine gültigen Stimmen enthalten,

### **§ 29 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
  1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
  2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
  3. mit denen die zulässige Häufungszahl bei Verhältniswahl von zwei Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.

### **§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt
  1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
  4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

### **§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
  1. die Bezeichnung des Ausschusses,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
  3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,

4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
    - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Wähler,
    - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
    - e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
  5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
  6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
1. die Niederschrift,
  2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
  3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
  4. die Wählerverzeichnisse,
  5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

### **§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
  1. Verhältniswahl:
    - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
    - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.  
 Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Abs. 5 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abeichend von Satz 1 innerhalb des Wahlvorschlags die Sitze auf die Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist. Wird die erforderliche Repräsentanz nach Satz 3 nicht erreicht, erhält die Liste mit den qualifizierten Bewerbern zu Lasten der Liste mit der letzten Sitzzuteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren einen Sitz.

Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen und in der Zahl der von dem Wahlvorschlag erreichten Sitze Stellvertreter. Die weiteren Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn anfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, ansonsten das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Abs.5 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 die Sitze auf die Bewerber oder Abteilungsleiter mit diesen Eigenschaften, die die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind entsprechend der Anzahl der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Stellvertreter. Die weiteren Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerber festzustellen.

Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Abstimmenden,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und der Ersatzbewerber,
  - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und der Ersatzbewerber,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.

- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

- (1) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber, der entsprechenden Stellvertreter und Ersatzbewerber bzw. Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in den Amtlichen Bekanntmachungen zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
  4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
  5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
  6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl werden in der gleichen Anzahl der gewählten Mitglieder Stellvertreter festgestellt. Weitere Personen, auf welche Stimmen entfallen sind, sind Ersatzmitglieder. In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können Einzelstimmen zusammengefasst werden.
- (3) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Tübingen unter Angabe der Gründe beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor spätestens einen Tag vor dem 1. Wahltag oder zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in

der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

- (7) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 6 dar.

### **§ 35 Nachwahl**

Verringert sich die Zahl der Wahlmitglieder einer Gruppe bei einer Amtszeit von vier Jahren eines Gremiums auf weniger als die Hälfte der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Grundordnung bzw. nach § 2 WahlO und sind alle Nachrücker erschöpft oder hat keine Wahl stattgefunden, kann der Rektor eine Nachwahl für die unbesetzten Sitze anordnen. Diese Nachwahl kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit stattfinden und ist im Zusammenhang mit den regelmäßig jährlich stattfindenden Wahl der Studierenden durchzuführen.

### **§ 36 Fristen und Termine**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren;  
§ 23 Abs. 9 bleibt unberührt.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 14.07.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich  
Rektor





